

Anforderungen beim Einsatz von Standrohren an nicht ortsfesten Anlagen

Der Mieter sichert die Einhaltung der vorliegenden Anforderungen uneingeschränkt zu und haftet bei Nichteinhaltung für etwaige Schäden. Er stellt die Stadtwerke Saarbrücken Netz AG von jeglichen Ansprüchen Dritter, die aus einer Nichteinhaltung resultieren können, frei.

Die Trinkwasserabgabe im Netzgebiet der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG erfolgt an nicht ortsfesten Anlagen bei Veranstaltungen oder Baustellen ausschließlich über die von der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG verwalteten und vermietbaren Standrohren zum Anschluss an Unterflurhydranten.

Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage übernimmt ab der Übergabestelle bis zur Entnahmestelle die vollständige Verantwortung und ist für den ordnungsgemäßen Betrieb nach den gesetzlichen und technischen Vorgaben verantwortlich. Er hat in eigener Verantwortung auf den ordnungsgemäßen Betrieb zu achten und eventuelle Beeinträchtigungen umgehend zu beseitigen.

Der Aufbau von Standrohren und Arbeiten an Trinkwasseranlagen sind **durch eingewiesenes Personal** (z.B. Wasserversorger oder eingetragenes Installationsunternehmen) auszuführen. Die Inbetriebnahme von Trinkwasserentnahmestellen und angeschlossenen Geräten und Anlagen muss durch qualifiziertes Personal oder unter dessen Aufsicht von fachkundig unterwiesenen Personen erfolgen.

Der Betrieb, Transport sowie die Lagerung der im Trinkwassernetz eingesetzten Standrohre müssen durch sach- und fachkundige Personen erfolgen. Trinkwasserentnahmen aus dem Netz sind hygienisch, frostfrei und sicher auszuführen sowie gegen unbefugte Eingriffe durch Dritte zu schützen.

Alle montierten Anschlüsse und Leitungen sowie die Entnahmestellen sind als Trinkwasserleitung erkennbar zu kennzeichnen. Die Verwendung von Schlauchleitungen und – Verbindungen, welche nicht explizit für Trinkwasser zugelassen sind, ist nicht zulässig.

Vor der Erstverwendung und nach längerer Nicht-Benutzung (bspw. über Nacht) ist die Trinkwasseranlage gründlich zu spülen.

Das Gesundheitsamt und die Stadtwerke Saarbrücken Netz AG behalten sich das Recht vor, jederzeit Kontrollen durchzuführen und diese zu beproben.

Weitere Pflichten des Mieters

Die unmittelbare Umgebung des Hydranten ist Verschmutzungen, Fremdeinwirkungen und Beeinträchtigungen jeglicher Art freizuhalten.

Bei **Frostwetter** ist die Benutzung der Hydranten auf Notfälle zu beschränken. Nach erfolgter Wasserentnahme ist die Hydrantenabsperrung umgehend zu schließen und das Standrohrventil zu öffnen, damit Standrohr und Hydrant entleert werden können. Verkehrsgefährdungen durch Glatteis sind zu vermeiden.

Es dürfen keine baulichen Veränderungen oder eigenmächtige Instandhaltungsarbeiten am Standrohr durchgeführt werden. Bei Beschädigung der Entnahmeverrichtung, des Standrohrs oder des Hydranten ist die Stadtwerke Saarbrücken Netz AG umgehend zu benachrichtigen.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben sind einzuhalten. Hierzu zählen unter anderem folgende Verordnungen und nationale Normen:

- Trinkwasserverordnung TrinkwV
- TRWI DIN 1988
- DIN EN 1717
- DIN 2000
- DIN EN 2001-2
- DVGW Arbeitsblatt W 408
- DVGW Arbeitsblatt W 270
- AVBWasserV
- KTW-Leitlinien vom Umweltbundesamt
- Lebensmittelhygieneverordnung EG Nr. 852/2004
- Infektionsschutzgesetz
- DWGW TWIN 15

Das Standrohr darf ausschließlich im Netzgebiet der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG verwendet werden.

Jeder Zuwiderhandlung gegen die vorliegenden Maßgaben über die Verwendung von Hydranten und die Standrohrbenutzung sowie die Verletzung einer Eichplombe berechtigt die Stadtwerke Saarbrücken Netz AG, dem Entleiher die Erlaubnis zur Wasserentnahme aus Hydranten zu entziehen.

- Bei Rückfragen steht Ihnen Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 sowie Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr unter der Rufnummer 0681 / 587 – 2569 ein Mitarbeiter zur Verfügung.
- Außerhalb der Öffnungszeiten ist in Notfällen die Rufnummer 0681/587 – 0 verfügbar.

Rückgabe eines Standrohres

Der Mieter hat am Ende der Mietdauer das Standrohr in einem ordnungsgemäßen Zustand beim Vermieter zurückzugeben. Vom Vermieter wird im Beisein des Mieters/Bevollmächtigten sofort geprüft, ob das Standrohr voll funktionsfähig ist und Zählwerk und Plombe unbeschädigt sind. Sollte ein Defekt/eine Manipulation festgestellt werden, ist dies zu protokollieren und von dem Mieter/Bevollmächtigten gegenzuzeichnen. Aus hygienischen und eichrechtlichen Gründen ist das Standrohr in jedem Kalenderjahr zwischen dem 02.11. und dem 01.12. an die Stadtwerke Saarbrücken Netz AG zurückzugeben. Bei Bedarf bekommt der Mieter ein neues geprüftes Standrohr, welches er direkt wieder mitnehmen kann. Erfolgt die Rückgabe des Standrohres nicht ordnungsgemäß, behalten sich die Stadtwerke Saarbrücken Netz AG vor, eine Vertragsstrafe gem. § 23 AVB Wasser V zu verlangen.

Stadtwerke Saarbrücken Netz AG - Trinkwassernetz

Preise und Ausgabebedingungen für den temporären Anschluss an das Trinkwassernetz und Wasserabgabe über Trinkwasser-/Brauchwasser-Standrohre gemäß § 22 (4) AVBWasserV

Preise

gültig ab 1. Oktober 2025

	netto	brutto
1. Wasserpreis zum jeweils gültigen Tarif	gemäß Preisblatt für Trinkwasser	
2. Vermietung Standrohr Nutzungspauschale pro Tag	1,40 €	1,50 €
3. Bearbeitungspauschale bei Überschreiten der maximalen Vermietdauer von 40 Tagen	55,14 €	59,00 €
4. Vermietung Standrohr Nutzungspauschale, ab Tag 41 je Tag	2,34 €	2,50 €
5. Leihentgelt Standrohr ohne Beprobung und Analyse, ohne Auf- und Abbau	60,75 €	65,00 €
6. Leihentgelt des Standrohrs inkl. Auf- und Abbau sowie stichprobenartige Beprobung durch SW Netz AG	163,55 €	175,00 €
7. Leihentgelt des Standrohrs inkl. Auf- und Abbau sowie 100% Beprobung durch SW Netz AG	256,07 €	274,00 €
8. Fehlender Ausgabebeleg bei Rückgabe	14,29 €	17,00 €
9. Bearbeitungspauschale bei Verlust des Standrohres	124,37 €	148,00 €
10. Wiederbeschaffungswert bei Verlust	2.057,98 €	2.449,00 €

Ausgabebedingungen

Der Vermiet- und Nutzungspreis ist ohne Rücksicht auf die Zeit der tatsächlichen Verwendungen für jeden Kalendertag bis zur Rückgabe zu zahlen.

Das Standrohr darf nur im Netzgebiet der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG verwendet werden. Mit der Entgegennahme des Standrohres werden die Ausgabebedingungen seitens des Mieters anerkannt. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass seitens des ZKE (zentraler Versorgungsbetrieb der LHS) für entnommenes Frischwasser durch Standrohre/Hydrantenstöcke Abwasserbeseitigungsgebühren erhoben werden.

Die Bedienungsanleitung zur Montage und Nutzung der ist die auf der Website ([Information zur Ausgabe von Standrohren | Stadtwerke Saarbrücken](#)) veröffentlichte „**Handreichung für Veranstalter / Information zur Standrohr-Ausleihe**“ zu beachten.

- Vor dem Aufsetzen des Standrohres Hydrant kurz öffnen und ausspülen.
 - Wasserentnahme nur mit dem Ventil des Standrohres regeln.
 - Der Hydrant muss immer bis zum Anschlag geöffnet sein.
 - Der Wasserzähler ist geeicht. Das Lösen oder Entfernen der Plombe ist kostenpflichtig.
1. Der Wasserverbrauch wird anhand des Zählerstandes festgestellt.
 2. Die maximale Vermietdauer für Standrohre beträgt 40 Tage. Nach Ablauf der maximalen Vermietdauer ist das Standrohr unverzüglich zurückzugeben, der Vermietvorgang wird abgerechnet. Bei Nichtbeachtung entstehen für den Mieter zusätzliche Kosten gemäß Preise Ziffer 3 und 4. Ferner behält sich die Stadtwerke Saarbrücken Netz AG vor, das Standrohr zwangsweise einzuziehen. Die dafür entstehenden Kosten werden ebenfalls berechnet. Jeder Verstoß gegen die Vorschrift über die Standrohrbenutzung sowie die Verletzung der Plomben berechtigt die Stadtwerke Saarbrücken Netz AG dem Mieter des Standrohres die Erlaubnis zur Wasserentnahme aus Hydranten bis zur Dauer eines Jahres zu entziehen.
 3. Bei Verlust des Standrohres wird der Wiederbeschaffungswert für ein neues Standrohr gemäß Preise Ziffer 10, ein geschätzter Verbrauch, der Preis für die Benutzung bis zum Zeitpunkt der Verlustmeldung sowie eine Bearbeitungspauschale gemäß Preise Ziffer 9 in Rechnung gestellt.
 4. Notwendige Instandsetzungen am Standrohr bzw. der Ersatz von fehlendem Zubehör werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Der Mieter des Standrohres haftet für durch die Benutzung des Standrohres entstandene Schäden.
 5. Der Ausgabebeleg ist bei Rückgabe des Standrohres vorzulegen. Bei fehlendem Beleg werden die Mieter des Standrohres zusätzlich Kosten gemäß Preise Ziffer 8 in Rechnung gestellt.
 6. Der Mieter trägt die Verkehrssicherungspflicht für die Aufstellung und den Standort der Standrohre. Er stellt die Stadtwerke Saarbrücken Netz AG von jeglichen Ansprüchen Dritter, die aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht resultieren könnten, frei.

Die in den Positionen der Rechnungen für Netzdienstleistungen aufgeführten Beträge sind mit Vollkostensätzen für das Personal der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG kalkuliert. Bei Leistungspositionen, die von Drittfirmen erbracht werden, wird ein Gemeinkostenzuschlag von 10 % erhoben.

Soweit nicht explizit ausgewiesen, unterliegen die Preise der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.